

Deutscher Alpenverein e.V. · Postfach 500 220 · 80972 München

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
N II 1, Dr. Stefan Lütkes  
Postfach 120629  
53048 Bonn

Deutscher Alpenverein e.V.  
Von-Kahr-Straße 2-4  
80997 München  
Tel.: 089/140 03-0  
Fax: 089/140 03-11  
info@alpenverein.de  
www.alpenverein.de

Unser Zeichen	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
sr	089/14003-93	089/14003-64	Steffen.Reich@alpenverein.de	15.12.2016

## **Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins**

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Alpenverein dankt für die Möglichkeit, sich zum Referentenentwurf vom 01.12.2016 zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes äußern zu können und nimmt wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere

- den erweiterten Schutz von Höhlen (§30 Gesetzlich geschützte Biotope),
- die Einführung einer Frist bei der Einrichtung eines länderübergreifenden Biotopverbundes und
- die Erweiterung der Ziele von Naturparks um eine „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

## **Anmerkungen zu den einzelnen Änderungen:**

Zu den einzelnen Änderungen haben wir folgende Anmerkungen:

### **§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung**

*In § 21 „Biotopverbund, Biotopvernetzung“ wird ergänzt, dass der länderübergreifende Biotopverbund bis zum 31. Dezember 2025 eingerichtet werden soll. (s. Begründung A II.)*

Wir begrüßen die Setzung einer Frist zur Einrichtung eines Biotopverbundes ausdrücklich. Die Frist im Jahr 2025 widerspricht jedoch den Zielvorgaben der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) der Bundesregierung, z.B. zur Schaffung eines Biotopverbundes in den Mittelgebirgen und den Alpen bis 2020<sup>1</sup>, sowie dem strategischen Plan der Biodiversitätskonvention. Aufgrund der geltenden nationalen und internationalen Verpflichtungen sollte die Frist auf den 31.12.2020 vorgezogen werden.

### **§ 27 Naturparke**

*In § 27 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die Ziele der Schutzgebietskategorie des Naturparks im Hinblick auf die Bildung für nachhaltige Entwicklung erweitert. (s. Begründung A II.)*

Wir halten Naturparke als Lernorte zur Gestaltung von Bildung für nachhaltige Entwicklung für gut geeignet. Gleichzeitig ist Bildung für nachhaltige Entwicklung ein essentieller Baustein in der Umsetzung zahlreicher Naturschutzbemühen von der lokalen bis zur Bundesebene. Landesverbände und Sektionen des Deutschen Alpenvereins sind daher Mitglied in mehreren Naturparks (z.B. Obere Donau, Südschwarzwald) und unterstützen dort eine nachhaltige Entwicklung vor Ort.

### **§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope**

*In § 30 „Gesetzlich geschützte Biotope“ werden Höhlen und naturnahe Stollen als zusätzliches Biotop aufgenommen. (s. Begründung A II.)*

Die Aufnahme von Höhlen in die Liste der gesetzlich geschützten Biotope begrüßen wir ausdrücklich. Ob auch "naturnahe" Stollen als bauliche Anlagen generell unter Biotopschutz gestellt werden sollten, ist aus unserer Sicht fragwürdig. Auch wäre zu klären, was „naturnah“ bedeutet und ob es eine Voraussetzung für die Unterschutzstellung ist, dass der Stollen nicht mehr dem Bergrecht unterliegt.

Weiterhin soll folgender Passus im § 30 Biotopschutz Abs. 2 b: ergänzt werden: „[...] Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche [...]“<sup>12</sup>

---

<sup>1</sup> S. Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt, S. 39

<sup>2</sup> Referentenentwurf S.3, Artikel 1

Aus unserer Sicht ist unklar, was "genutzt" hier bedeutet. Sind damit nur kommerzielle oder auch Freizeitnutzungen gemeint? Nutzungen im bisherigen Umfang sollten berücksichtigt werden.

### **Zu VIII Erfüllungsaufwand, Nr. 1**

*Hier heißt es: „Das bloße Begehen von Höhlen bleibt im Rahmen der auch bisher schon geltenden Vorschriften erlaubt, da hierdurch in der Regel keine Zerstörungen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG hervorgerufen werden.“<sup>3</sup>*

Aus Sicht des Deutschen Alpenvereins sollte die Formulierung „Das bloße Begehen“ durch die Formulierung „das Betreten im Sinne des § 59 BNatSchG“ ersetzt werden. Unter Letzterem ist auch der „natur- und landschaftsverträgliche Sport“ subsumiert.

### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

*In §44 wird eine Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben im beplanten und unbeplanten Innenbereich getroffen. (s. Begründung A II.)*


*In §44 soll u.a. folgender Passus ergänzt werden:*

*„[...] liegt ein Verstoß 1. gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.“*

Wir stimmen dieser Änderung als eine Klarstellung und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung zu.<sup>4 5</sup> Bei Satz 3 ist zu ergänzen: „... sofern die Beeinträchtigung unvermeidbar und notwendig ist“.

Gegen weitere Änderungen des BNatSchG bestehen entweder keine Einwände oder sie liegen nicht im Aufgabenbereich des Deutschen Alpenvereins.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hanspeter Mair  
Geschäftsbereichsleiter  
Hütten, Naturschutz, Raumordnung

  
Jens-Peter Kiel  
Ressortleiter Natur- und Umweltschutz

<sup>3</sup> Referentenentwurf, S. 8

<sup>4</sup> BVerwG 9A 3.06: Rn. 219f

<sup>5</sup> [https://www.bfn.de/0306\\_eingriffe-toetungsverbot.html](https://www.bfn.de/0306_eingriffe-toetungsverbot.html)